

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes
— Drucksache 7/3020 —**

A. Problem

Das 1953 im wesentlichen zur Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung erlassene Flurbereinigungsgesetz wird den Anforderungen, die der in seinen strukturellen und funktionalen Bedingungen vielschichtig veränderte ländliche Raum an eine zeitgemäße Bodenordnung stellt, nicht mehr gerecht. Der ländliche Raum dient heute in steigendem Maße insbesondere in den städtischen Randzonen über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehenden Interessen, die sich nicht selten sogar überlagern. Das Flurbereinigungsgesetz reicht nicht mehr aus, um diese Interessenverflechtungen und Nutzungskonflikte durch entsprechende Ordnungsmaßnahmen zu lösen.

B. Lösung

Die Aufgabenstellung der Flurbereinigung wird erweitert, um beim Einsatz ihres Instrumentariums besser als bisher dem Struktur- und Funktionswandel im ländlichen Raum Rechnung tragen zu können. Die Verfahrensdurchführung soll erheblich vereinfacht und in Teilen auch verbilligt werden. Durch eine gesetzliche Regelung des freiwilligen Landtauschs und durch die Verbindung verschiedener Verfahrensarten soll das Verfahren beschleunigt werden. Auch soll den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes stärker Rechnung getragen werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 141. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1975 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat ihn in seiner Sitzung am 24. September, der Haushaltsausschuß am 18. September 1975 beraten. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage am 9. und 11. April, 21. Mai, 11. und 18. Juni sowie am 1. Oktober 1975 behandelt. Am 21. Mai 1975 hat der federführende Ausschuß zur Vorlage Vertreter der Wissenschaft, der behördlichen Praxis, der kommunalen Spitzenverbände und der Landwirtschaft gehört.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Im Jahre 1953 ist das Flurbereinigungsgesetz mit dem Ziel erlassen worden, der bis dahin ausschließlich national betriebenen Agrarpolitik folgend die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung zu steigern, die Einfuhrabhängigkeit in diesem Bereich zu mindern und damit verbunden Devisen einzusparen. Dieses Ziel trat mit der stark einsetzenden Mechanisierung in den Sechziger Jahren und mit dem Inkrafttreten der EWG-Marktordnungen auf dem Agrarsektor immer mehr in den Hintergrund. Vorrangiges einzelbetriebliches Ziel der Agrarpolitik wurden nunmehr die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Schaffung wirtschaftlicher Betriebe, die zu einer Verringerung des Einkommensabstandes zwischen den in der Landwirtschaft Tätigen und dem volkswirtschaftlichen Gesamtdurchschnitt und gleichzeitig zu einer Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft in der EWG führen sollten. Diese Zielsetzung hat auch ihren Niederschlag in dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefunden, das in den Siebziger Jahren die Flurbereinigung einbezogen hat. Mit dieser Zielsetzung steht das ursprüngliche Flurbereinigungsgesetz von 1953 nicht mehr in Einklang und bedarf daher der Novellierung.

Mit dem Wandel der Agrarstruktur hat sich im ländlichen Raum ein Funktionswandel vollzogen.

Die Bevölkerungsstruktur der Landgemeinden nähert sich immer mehr der der Städte.

Die ländlichen Fluren dienen vielerorts in zunehmenden Maße der natur- und landschaftsgebundenen Freizeitgestaltung und Erholung.

Infolge der wachsenden Umweltbelastungen kommt dem ländlichen Raum eine erhöhte Bedeutung als ökologischer Ausgleichsraum für die natür-

lichen Lebensgrundlagen, insbesondere Luft und Wasser, zu.

Immer mehr landwirtschaftliche Flächen werden zur baulichen oder gewerblichen Nutzung, für Anlagen des Verkehrs, der Versorgung, des Sports, der Landschaftsgestaltung und für andere öffentliche Zwecke in Anspruch genommen.

Je nach der Struktur des Gebietes sind diese verschiedenen Funktionen miteinander verflochten und führen nicht selten zu Interessenkonflikten. Demzufolge hat sich die Agrarpolitik zu einer komplexen Politik für die Menschen im ländlichen Raum entwickelt.

Diese Neuorientierung hat sich auch auf die Flurbereinigung als ein zentrales Instrument der ländlichen Strukturpolitik ausgewirkt. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch eine sinnvolle Bodenordnung ausgeglichen werden. Sie wird deshalb in Zukunft die Ordnung auch der Nutzungsverhältnisse in den städtischen Randzonen einschließen müssen.

Die Flurbereinigungsbehörden sind bei ihren Bemühungen, die land- und forstwirtschaftlichen Belange mit den außerlandwirtschaftlichen in den verschiedenen Lebensbereichen im Sinne eines Interessenausgleichs miteinander zu verbinden, auf rechtliche Grenzen gestoßen. Trotz des von der Rechtsprechung anerkannten weiten Rahmens des Neugestaltungsauftrages der Flurbereinigungsbehörden, die Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes im Interesse einer sachgerechten Weiterentwicklung des ländlichen Raumes auszuschöpfen, ist eine gesetzliche Klarstellung unumgänglich. Das Instrument der Flurbereinigung muß bei der Neuordnung des ländlichen Raumes auch dort eingesetzt werden können, wo es nicht primär um Maßnahmen der landwirtschaftlichen Bodenordnung geht.

Überdies hat die seit 1953 eingetretene Rechtsentwicklung in weiten Bereichen auch die Durchführung der Flurbereinigung berührt. Zu erwähnen ist das Recht des Verwaltungsgerichtsverfahrens, der Raumordnung und der Landesplanung, das städtebauliche Bodenrecht, das Straßen- und Wasserrecht und das in der parlamentarischen Beratung befindliche Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie das einschlägige Landesrecht.

Außerdem hat die umfangreiche Rechtsprechung zum Flurbereinigungsgesetz Anregungen für Neuerungen gegeben.

II. Grundzüge der Neuregelungen

Zunächst ist der Begriff „Flurbereinigung“ in § 1 neu definiert und erhält nunmehr einen deutlichen

Bezug zu dem Gestaltungsauftrag der Flurbereinigungsbehörden nach § 37. Die agrarstrukturelle Vorplanung, die Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist, soll als maßgebliche Entscheidungshilfe für die Anordnung und Durchführung von Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren gesetzlich verankert werden (§ 38 und § 99 Abs. 3), zumal die Pflicht zur Berücksichtigung ihrer Ergebnisse schon in § 64 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes für die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben ist. Die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft durch ihren Vorstand soll durch eine Änderung der Wahlbestimmungen sichergestellt werden (§§ 21, 23 und 26). Die Teilnehmergeinschaft als Verfahrensträger ist oft unwirtschaftlich und im Hinblick auf die mögliche Effizienz der Flurbereinigung nicht selten auch unzulänglich gewesen. Die Teilnehmergeinschaften sollen sich daher zu Verbänden zusammenschließen können (§§ 26 a bis 26 f), was zu einer Vereinfachung und -verbilligung führen soll. Die Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) wird in Anlehnung an das Planfeststellungsrecht des Bundesfernstraßengesetzes zur echten Planfeststellung erhoben, die insbesondere alle sonst erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zustimmungen und Planfeststellungen ersetzt. Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Abfindungsansprüche in Flurbereinigungsverfahren und solche in Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz mit Zustimmung der jeweiligen Rechtsinhaber gegeneinander ausgetauscht werden und landwirtschaftliche Flächen in einem entsprechenden Wertverhältnis für Bauflächen abgegeben werden können und umgekehrt (§ 44 Abs. 7 — neu).

Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes stärker in den Vordergrund gerückt (§ 37 Abs. 3, § 41 Abs. 1, §§ 86, 91 und 103 a).

Der freiwillige Landtausch wird gesetzlich geregelt. Durch ihn wird erreicht, daß das Verfahren schneller und einfacher vorstatten geht. Seine Durchführung liegt nach wie vor bei den Tauschpartnern, die Flurbereinigungsbehörde soll das Verfahren jedoch leiten, weil dann die für den Grundstückstausch einfacheren Verfahrensbestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes angewendet werden können anstelle der insoweit schwerfälligen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§§ 103 a bis 103 i).

Der Ablauf großräumiger Flurbereinigungsverfahren soll dadurch beschleunigt werden, daß für einzelne abgrenzbare Teile des Verfahrensgebietes eine beschleunigte Zusammenlegung und ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden können (§§ 103 j und 103 k).

Schwerpunkte der Diskussion im federführenden Ausschuß war zum einen die Sorge, daß Landeskultur, Landesentwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege auslösende Momente für ein Flurbe-

reinigungsverfahren mit nachfolgender Leistungsverpflichtung der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer werden könnten. Ferner wurde beanstandet, daß gerade die für diese Bereiche zuständigen Behörden die besondere Langwierigkeit der Flurbereinigungsverfahren zu vertreten hätten. Einmütig war der federführende Ausschuß der Auffassung, daß alle beteiligten Behörden künftig die mit dieser Novelle geschaffenen Möglichkeit zur Beschleunigung der Verfahren mit Nachdruck nutzen sollten. Die mitberatenden Ausschüsse haben dem Entwurf zugestimmt. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat jedoch die Auffassung vertreten, daß nach einer Regelung über den Ausgleichsbetrag in der Novelle zum Bundesbaugesetz (Drucksache 7/2496) auch die Bewertungsvorschriften des Flurbereinigungsgesetzes zu überprüfen seien. Dieser mitberatende Ausschuß ist bei seinen Beratungen der genannten Novelle bemüht, eine Verzahnung zwischen den Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Flurbereinigungsgesetz herbeizuführen.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die eingehende und umfangreiche amtliche Begründung des Entwurfs verwiesen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften Abweichendes ergibt.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit der Ausschuß die Vorschriften des Entwurfs unverändert übernommen oder sie lediglich redaktionell geändert hat, wird auf Bemerkungen verzichtet. Entsprechendes gilt für die Gesetzesänderungen, die der Bundesrat vorgeschlagen und denen die Bundesregierung vorbehaltlos zugestimmt hat.

Artikel 1

Zu Nummer 2

Die Änderung in Buchstabe b und die Anfügung von Buchstabe c (§ 2 Abs. 3 und 4) sind eine Anpassung an Nummer 28 (§ 41).

Zu Nummer 11

Die Neufassung von § 18 Abs. 1 Satz 1 soll der Stärkung der institutionellen Stellung der Teilnehmergeinschaft dienen.

Zu Nummer 11 a

Die Neufassung von § 19 Abs. 1 Satz 1 kommt dem Anliegen der Land- und Forstwirtschaft entgegen, die finanziellen Verpflichtungen der Teilnehmergeinschaft auf den notwendigen Rahmen, der vom Interesse der Teilnehmer bestimmt ist, zu beschränken.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift des § 25 Abs. 3 ist mangels praktischer Bedeutung gestrichen worden.

Zu Nummer 16

Der Ausschuß hat eine Ergänzung des § 26 a Abs. 4 für zweckmäßig gehalten, um eine wiederstrebende Teilnehmergeinschaft notfalls auch zum Beitritt in einen Verband der Teilnehmergeinschaften zwingen zu können.

Dadurch ist der vorgeschlagene § 26 b überflüssig geworden.

Die Ergänzung durch § 26 d Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung.

Die Ergänzung des § 26 e folgt den Erfordernissen der Praxis, in der zunehmend Ländergrenzen überschreitende Flurbereinigungsverfahren und damit übergreifende Teilnehmergeinschaften entstehen.

In § 26 f war Absatz 4 im Hinblick auf die Streichung des § 26 b zu berichtigen.

Zu Nummer 19

Zu § 29 Abs. 1 war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß der Begriff „Bauflächen“ auch das sogenannte Bauerwartungsland umfaßt. Von der Aufnahme dieses Begriffes in Abs. 1 hat der Ausschuß abgesehen, weil es sich hierbei nicht um einen bundesrechtlichen Begriff handelt; er ist lediglich im bayerischen Landesrecht bekannt.

Zu Nummern 20 bis 22

Die vom Ausschuß beschlossene Nummer 16 a macht diese Nummern, bis auf Nummer 20 Buchstabe b, überflüssig.

Zu Nummer 25

Der Ausschuß ist in § 37 Abs. 2 einem Anliegen des Lagerstättenschutzes für Steine, Erden und Industriemineralien entgegengekommen und hat nicht nur eine Berücksichtigung möglicher klassischer bergbaulicher Nutzungen Rechnung getragen, sondern auch der Erhaltung und Sicherung grundeigener Bodenschätze.

Zu Nummer 28

Die Neufassung des § 41 geht von der Auffassung aus, daß die Feststellung des Wege- und Gewässerplanes schon nach geltendem Recht ohne ausdrückliche Normierung einer echten Planfeststellung entspricht und daß die der Planfeststellung innewohnende formelle und materielle Konzentrationswirkung an die vorläufige Feststellung geknüpft ist. Die wesentliche Änderung des § 41 besteht somit in der Beseitigung der Kollisionsklausel des Absatzes 3 Satz 3. Darüber hinaus erfährt § 41 in Anpassung an das allgemeine Planfeststellungsrecht nur eine sprachliche und rechtsdogmatische Bereinigung, die den Besonderheiten des Flurbereinigungsverfahrens Rechnung trägt. Dem Rechtsschutzinteresse der einzelnen Betroffenen und dem Publizitätsprinzip wird dadurch Rechnung getragen, daß der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zusammen mit dem Flurbereinigungsplan bekanntgemacht wird und zusammen mit diesem oder mit einer Anordnung nach § 36 angefochten werden kann.

Zu Nummer 30

Die Bestimmung des § 44 Abs. 7 soll dem Bedürfnis nach einer Entflechtung der landwirtschaftlichen und der außerlandwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere in den städtischen Randzonen, Rechnung tragen. Sie stellt klar, daß der Austausch von Flächen mit unterschiedlicher Nutzung nur im Einvernehmen zwischen Flurbereinigungsbehörde und Gemeinde (Umlegungsstelle) vorgenommen werden kann. Schließlich wird mit der Vorschrift, die eine Fortentwicklung des 4. Teils des Städtebauförderungsgesetzes mit seinen Bestimmungen über den Zusammenhang von städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur bedeutet, klargestellt, daß die Verbindung zwischen Flurbereinigungsverfahren und Umlegungsverfahren wechselseitig ist.

Zu Nummern 31 und 33 a

Die Neufassung des § 45 Abs. 3 folgt dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Drucksache 7/886).

Zu Nummer 34

Die Ergänzung des anzufügenden § 52 Abs. 3 folgt einem Anliegen der Rechtspflege.

Zu Nummer 35 a

Die Ergänzung des § 54 Abs. 1 Satz 2 ist eine Folge der Neufassung des § 29.

Zu Nummer 43

Die Neufassung des § 65 Abs. 2 Satz 3 trägt einem Anliegen der Flurbereinigungspraxis Rechnung.

Zu Nummer 50

In § 86 Abs. 1 Satz 1 wurde das Bodenreformverfahren gestrichen, weil es in der Praxis keine Bedeutung mehr hat; ein Bodenreformgesetz gibt es nur noch in Bayern.

Die Neufassung des § 86 Abs. 2 Satz 1 begründet die Pflicht, den Träger des Unternehmens die in dieser Vorschrift genannten Kosten aufzuerlegen, wenn nicht Rechtsgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft, entgegenstehen.

Zu Nummer 51

Die Ergänzungen in § 87 Abs. 3 und 4 dienen der stärkeren Wahrung der Rechte der Beteiligten.

Zu Nummer 52

Die Änderung von Buchstabe e (§ 88 Nr. 6) bringt eine sprachlich klarere Fassung.

Zu Nummer 56 a

Die Neufassung des § 96 Satz 1 dient der sprachlichen Klarstellung.

Zu Nummer 60

Die Änderung des § 103 f Abs. 1 Satz 2 wahrt die notwendige behördliche Leitung, schließt andererseits die Mitwirkung der Tauschpartner und mög-

licher Helfer bei der Beschaffung der Unterlagen jedoch nicht aus. Die Neufassung des Absatzes 4 a. a. O. beruht darauf, daß neben dem Erwerber eines Grundstücks, das einem freiwilligen Landtauschverfahren unterliegt, auch der Inhaber von anderen dinglichen Rechten zu schützen ist.

§ 103 g war neu zu fassen, weil der Begriff „Ausführungskosten“ auf die Teilnehmergeinschaft beschränkt ist, für den freiwilligen Landtausch einer Teilnehmergeinschaft aber nicht vorgesehen ist.

Die Änderungen der §§ 103 j und 103 k dienen der sprachlichen Klarstellung.

Zu Nummer 67 a

Durch die Neufassung des § 137 sollen dem Verband der Teilnehmergeinschaften Verfahrensposi-

tionen eingeräumt werden, die bisher schon der Teilnehmergeinschaft zukommen. Der allgemeine Hinweis in § 26 a Abs. 1 Satz 2, der Verband trete nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaften, erfährt hiermit für das Vollstreckungsrecht eine Verdeutlichung.

Zu Nummer 79 a

Die auf Anregung des Bundesrates beschlossene Änderung der Nummer 79 (§ 151) macht eine Anpassung des § 153 erforderlich.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/3020 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 15. Oktober 1975

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3020 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Oktober 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes — Drucksache 7/3020 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189)**, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

1. un verändert

„§ 1

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden (Flurbereinigung).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Träger öffentlicher Belange *ein-schließlich*“ eingefügt.

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Träger öffentlicher Belange **so-wie**“ eingefügt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder können Befugnisse, die nach diesem Gesetz der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde zustehen, der oberen Flurbereinigungsbehörde übertragen. Sie können ferner Befugnisse, die nach diesem Gesetz der oberen Flurbereinigungsbehörde zustehen, der Flurbereinigungsbehörde übertragen; *die Übertragung nach § 41 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 setzt voraus, daß die Aufstellung des Wege-*

„(3) Die Länder können Befugnisse, die nach diesem Gesetz der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde zustehen, der oberen Flurbereinigungsbehörde übertragen. Sie können ferner Befugnisse, die nach diesem Gesetz der oberen Flurbereinigungsbehörde zustehen, der Flurbereinigungsbehörde übertragen; **dies gilt nicht für die Befugnisse nach § 41 Abs. 3 und § 58 Abs. 3.**“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 Abs. 1) und des Flurbereinigungsplanes (§ 58 Abs. 1 und 2) nach § 18 Abs. 2 der Teilnehmergemeinschaft übertragen worden sind.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Länder können Aufgaben und Befugnisse, die nach diesem Gesetz der Flurbereinigungsbehörde zustehen, auf die obere Flurbereinigungsbehörde übertragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die obere Flurbereinigungsbehörde kann ausnahmsweise eine andere als die örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde beauftragen; liegt das Flurbereinigungsgebiet in dem Bezirk einer anderen oberen Flurbereinigungsbehörde, so bestimmt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die zuständige Flurbereinigungsbehörde und die zuständige obere Flurbereinigungsbehörde.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält (Flurbereinigungsbeschluß); der Beschluß ist zu begründen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berufsvertretung“ ein Komma und die Worte „die zuständige Landesplanungsbehörde“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden; sie haben der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen.“

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „wenn mit der Durchführung der Flurbereinigung alsbald begonnen wird“ und das diesen voranstehende Komma gestrichen.

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 4 Satz 2“ durch „§ 4, 2. Halbsatz“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann bis zur Ausführungsanordnung das Flurbereinigungsgebiet in mehrere *Verfahrensgebiete* teilen. § 4, 2. Halbsatz und § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden „§ 4 Satz 2“ durch „§ 4, 2. Halbsatz“ ersetzt.

9. § 10 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2),“
- b) Buchstabe g wird Buchstabe f.

10. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisse aus Absatz 2 stehen auch der oberen Flurbereinigungsbehörde und dem Flurbereinigungsgericht (§ 138) zu, wenn ein bei ihnen erhobener Widerspruch oder eine Klage von dem Streit berührt wird.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „einschließlich der zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlichen Vorarbeiten“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann bis zur Ausführungsanordnung das Flurbereinigungsgebiet in mehrere **Flurbereinigungsgebiete** teilen. § 4, 2. Halbsatz und § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. § 18 wird wie folgt geändert:

0a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr.“

a) unverändert

a 1) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann mit den Vorarbeiten geeignete Stellen oder sachkundige Personen beauftragen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Teilnehmergeinschaft kann ihre Angelegenheiten, insbesondere die Befugnisse der Versammlung der Teilnehmer und das Verfahren bei den Wahlen, durch Satzung regeln. Die Satzung wird von den in der Teilnehmersammlung anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Flurbereinigungsbehörde lädt die Teilnehmer zum Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung ein und leitet die Wahl.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Absatz 5 wird Absatz 6.
- f) Absatz 6 wird Absatz 7.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Beschwerde“ durch die Worte „der Widerspruch“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Abgelehnte oder abberufene Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter können nicht wiedergewählt werden.
- (5) Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern nicht mehr beschlußfähig (§ 26 Abs. 2), so kann die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geeignete Personen beauftragen, die Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl neuer Mitglieder wahrzunehmen. Die Wahl ist unverzüglich durchzuführen.“
14. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Länder können für Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes der Teilneh-
- 11a. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Teilnehmergeinschaft kann die Teilnehmer nur zu Beiträgen in Geld (Geldbeiträge) oder in Sachen, Werken, Diensten oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge) heranziehen, soweit die Aufwendungen (§ 105) dem Interesse der Teilnehmer dienen.“
12. unverändert
- 12a. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.
13. unverändert
14. § 25 Abs. 3 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

mergemeinschaft ein Schiedsverfahren vorsehen, dessen Durchführung ganz oder überwiegend hauptberuflichen Landwirten zu übertragen ist. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 141 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.“

15. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „oder stellvertretendes“ gestrichen und „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

16. Nach § 26 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„Dritter Abschnitt. Verband der Teilnehmergemeinschaften

§ 26 a

(1) Mehrere Teilnehmergemeinschaften können sich zu einem Verband zusammenschließen, soweit die gemeinsame Durchführung der ihnen nach § 18 obliegenden Aufgaben zweckmäßig ist. Der Verband tritt nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergemeinschaften. Er entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die obere Flurbereinigungsbehörde und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung durch die obere Flurbereinigungsbehörde.

(3) Kommt eine *Einigung über die Satzung* nicht zustande, so stellt die obere Flurbereinigungsbehörde eine Satzung auf. Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde setzt die Satzung fest.

(4) Eine Teilnehmergemeinschaft kann mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde einem *bereits* bestehenden Verband beitreten; das nähere regelt die Satzung.

§ 26 b

(1) *Kommt ein Verband nach § 26 a nicht zustande, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde auf Antrag einer Teilnehmergemeinschaft oder einer Flurbereinigungsbehörde den Zusammenschluß mehrerer Teilnehmergemeinschaften zu einem Verband oder den Beitritt einer Teilnehmergemeinschaft zu einem bestehenden Verband anordnen.*

(2) § 26 a Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

15. unverändert

16. Nach § 26 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„Dritter Abschnitt. Verband der Teilnehmergemeinschaften

§ 26 a

(1) unverändert

(2) Die Satzung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2 a) Der Zusammenschluß und die Satzung bedürfen der Genehmigung **der** oberen Flurbereinigungsbehörde.

(3) Kommt eine Satzung **durch Beschluß nach Absatz 2** nicht zustande, so stellt die obere Flurbereinigungsbehörde eine Satzung auf. Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde setzt die Satzung fest.

(4) Eine Teilnehmergemeinschaft kann mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde einem bestehenden Verband beitreten; **die obere Flurbereinigungsbehörde kann den Beitritt anordnen.** Das nähere regelt die Satzung.

§ 26 b

entfällt

Entwurf

§ 26 c

(1) Der Verband hat einen Vorstand, der *in* der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Kommt eine Wahl nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(2) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die ihm angehörenden Teilnehmergemeinschaften zu Beiträgen heranziehen; ihm kann durch die Satzung das Recht übertragen werden, die nach § 19 beitragspflichtigen einzelnen Teilnehmer unmittelbar zur Leistung der Beiträge heranzuziehen. In diesem Falle ist dem Verband durch die Satzung die Kassen- und Buchführung mit voller Verantwortung zu übertragen.

(3) § 21 Abs. 6 und §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.

§ 26 d

(1) Ist für ein bestimmtes Gebiet die Durchführung einer Flurbereinigung zu erwarten, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde einen *bestehenden* Verband beauftragen, bereits vor der Anordnung der Flurbereinigung Vorarbeiten zu übernehmen sowie für Zwecke der Flurbereinigung Grundstücke zu erwerben oder zu pachten.

(2) Wird das Flurbereinigungsverfahren nicht durchgeführt, so sorgt die Aufsichtsbehörde für eine ordnungsgemäße Abwicklung der vom Verband vorgenommenen Geschäfte.

§ 26 e

Der Verband untersteht der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde. Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergemeinschaften über den Bezirk mehrerer Flurbereinigungsbehörden, so bestimmt die obere Flurbereinigungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Flurbereinigungsbehörde. Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergemeinschaften über den Bereich mehrerer oberer Flurbereinigungsbehörden, so bestimmt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die für die Aufsicht zuständige Flurbereinigungsbehörde. § 17 gilt im übrigen entsprechend.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 26 c

(1) Der Verband hat einen Vorstand, der **von** der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Kommt eine Wahl nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(2) **unverändert**

(3) § 21 Abs. **7** und §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.

§ 26 d

(1) Ist für ein bestimmtes Gebiet die Durchführung einer Flurbereinigung zu erwarten, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde einen Verband **oder, soweit ein solcher nicht besteht, eine andere geeignete Stelle** beauftragen, bereits vor der Anordnung der Flurbereinigung Vorarbeiten zu übernehmen sowie für Zwecke der Flurbereinigung Grundstücke zu erwerben oder zu pachten.

(2) Wird das Flurbereinigungsverfahren nicht durchgeführt, so sorgt die Aufsichtsbehörde für eine ordnungsgemäße Abwicklung der vom Verband vorgenommenen Geschäfte. **§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.**

§ 26 e

Der Verband untersteht der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde. Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergemeinschaften über den Bezirk mehrerer Flurbereinigungsbehörden, so bestimmt die obere Flurbereinigungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Flurbereinigungsbehörde. Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergemeinschaften über den Bereich mehrerer oberer Flurbereinigungsbehörden, so bestimmt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die für die Aufsicht zuständige Flurbereinigungsbehörde. **Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergemeinschaften über verschiedene Länder, so bestimmen die für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörden die zuständige Flurbereinigungsbehörde in gegenseitigem Einvernehmen.** § 17 gilt im übrigen entsprechend.

Entwurf

§ 26 f

(1) Mehrere Verbände können sich zur Erfüllung der ihnen nach §§ 26 a, 26 c und 26 d obliegenden Aufgaben zu einem Gesamtverband zusammenschließen. Der Gesamtverband tritt nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der einzelnen Verbände. Er entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzung des Gesamtverbandes wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. *Sie bedarf der Genehmigung durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde.*

(3) Kommt eine *Einigung über die Satzung* nicht zustande, so stellt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die Satzung auf und setzt sie fest.

(4) § 26 b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der oberen Flurbereinigungsbehörde die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde tritt.

(5) Der Gesamtverband hat einen Vorstand, der in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Kommt eine Wahl nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(6) Der Gesamtverband untersteht der Aufsicht der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde. § 17 gilt im übrigen entsprechend.“

17. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird Vierter Abschnitt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 26 f

(1) unverändert

(2) Die Satzung des Gesamtverbandes wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2 a) Der Zusammenschluß und die Satzung bedürfen der Genehmigung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Kommt eine Satzung **durch Beschluß nach Absatz 2** nicht zustande, so stellt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die Satzung auf und setzt sie fest.

(4) § 26 a **Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz** gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der oberen Flurbereinigungsbehörde die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde tritt.

(5) unverändert

(6) unverändert

16a. In § 31 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2, § 32 Sätze 1 und 3 und §§ 33 und 46 Satz 2 sind jeweils das Wort „Schätzung“, in § 27 Satz 2 und § 96 Satz 1 jeweils das Wort „Bewertung“ durch das Wort „Wertermittlung“ und in §§ 33 und 86 Abs. 1 Nr. 3 das Wort „Schätzungsergebnisse“ durch das Wort „Wertermittlungsergebnisse“ zu ersetzen. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils ist in „Wertermittlungsverfahren“ zu ändern.

17. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
18. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „besonders zu schätzen“ durch die Worte „in ihrem Wert besonders zu ermitteln“ ersetzt.	18. unverändert
19. § 29 erhält folgende Fassung: <p style="text-align: center;">„§ 29</p> <p>(1) Für Bauflächen und Bauland sowie für bauliche Anlagen <i>ist der Verkehrswert zu ermitteln.</i></p> <p>(2) Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre; Wertänderungen an baulichen Anlagen, die durch die Aussicht auf die Durchführung der Flurbereinigung entstanden sind, bleiben außer Betracht.</p> <p>(3) Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des Bodenanteils und der Bauteile getrennt zu ermitteln, wenn dies auf Grund von Vergleichspreisen möglich ist; sie sind gesondert anzugeben.</p> <p>(4) Die Ermittlung des Verkehrswertes der baulichen Anlagen soll nur dann vorgenommen werden, wenn die baulichen Anlagen einem neuen Eigentümer zugeteilt werden.“</p>	19. § 29 erhält folgende Fassung: <p style="text-align: center;">„§ 29</p> <p>(1) Die Wertermittlung für Bauflächen und Bauland sowie für bauliche Anlagen hat auf der Grundlage des Verkehrswertes zu erfolgen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>
20. § 31 wird wie folgt geändert: <p>a) <i>In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.</i></p> <p>b) In Absatz 1 werden die Worte „der Schätzer“ durch die Worte „der Sachverständigen“ und die Worte „als Schätzer“ durch die Worte „als Sachverständige“ ersetzt.</p>	20. § 31 wird wie folgt geändert: <p>Buchstabe a entfällt</p> <p>b) unverändert</p>
21. <i>In § 32 wird jeweils das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.</i>	Nummer 21 entfällt
22. <i>In § 33 werden das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Bewertung“ und das Wort „Schätzungsergebnisse“ durch das Wort „Bewertungsergebnisse“ ersetzt.</i>	Nummer 22 entfällt
23. Der bisherige Vierte Abschnitt des Zweiten Teils wird Fünfter Abschnitt.	23. unverändert
	23a. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausführungsanordnung“ durch die Worte „Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans“ ersetzt.
	23b. In § 34 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Belange“ ein Komma und der Halbsatz „insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege,“ eingefügt.

Entwurf

24. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Worte „oder zur Durchführung von Änderungen“ eingefügt.
25. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. *Die rechtlichen Verhältnisse sind zu ordnen. Die Ortslagen sind aufzulockern; durch Bebauungspläne und ähnliche Planungen wird die Zuziehung der Ortslage zur Flurbereinigung nicht ausgeschlossen.* Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen, wirtschaftlich oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten; Wege, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen des *Umweltschutzes*, der Raumordnung und der Landesplanung, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und *anderer Aufbaumaßnahmen* sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung Rechnung zu tragen.

(3) *Eine Veränderung natürlicher Gewässer darf nur unter Hinzuziehung von Sachverständigen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen werden.*

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Ergebnisse der Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573),

Beschlüsse des 10. Ausschusses

24. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Worte „oder **zur Vorbereitung und** zur Durchführung von Änderungen“ eingefügt.
25. § 37 **Abs. 1 und 2 erhalten** folgende Fassung:

„(1) Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten **sowie** den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen **und** nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten; Wege, **Straßen**, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird. **Maßnahmen der Dorferneuerung können durchgeführt werden; durch Bebauungspläne und ähnliche Planungen wird die Zuziehung der Ortslage zur Flurbereinigung nicht ausgeschlossen. Die rechtlichen Verhältnisse sind zu ordnen.**

(2) Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung **und** einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, **des Umweltschutzes**, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, **des Jagdwesens**, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und **der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes** sowie einer möglichen und bergbaulichen Nutzung **und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen** Rechnung zu tragen.“

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) und Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erörtern und in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen."

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten."

27. § 39 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Im Flurbereinigungsgebiet sind Wege, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen zu schaffen, soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert."

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Erfordernisse der Raumordnung, **der** Landesplanung und **des Städtebaues** sind zu beachten."

27. § 39 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Im Flurbereinigungsgebiet sind Wege, **Straßen**, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen zu schaffen, soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert."

27a. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder einem anderen öffentlichen Interesse dienen, wie öffentliche Wege, Straßen, Einrichtungen von Eisenbahnen, Straßenbahnen und sonstigen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Abwasserwertungs-, Abwasserbeseitigungs-, Windschutz-, Klimaschutz- und Feuerschutzanlagen, Anlagen zum Schutze gegen Immissionen oder Emissionen, Spiel- und Sportstätten sowie Anlagen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholung dienen, kann Land in verhältnismäßig geringem Umfange im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt werden. Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird. Soweit eine Anlage nicht zugleich dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer dient, hat der Eigentümer der Anlage für das Land und entstehende Schäden einen angemessenen Kapitalbetrag an die Teilnehmergemeinschaft zu leisten."

28. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Die Flurbereinigungsbehörde stellt einen Plan auf über die gemeinschaftlichen und die öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan).

28. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Die Flurbereinigungsbehörde stellt **im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft** einen Plan auf über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und **Straßen** sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden An-

Entwurf

(2) Der Plan ist *im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufzustellen und mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie den beteiligten Behörden und Organisationen* in einem Anhörungstermin zu erörtern.

(3) Einwendungen gegen den Plan müssen *die in Absatz 2 genannten Stellen* zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin *vorbringen*; darauf ist in der Ladung und in dem Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan beizufügen, der die Festsetzungen enthält, durch welche die *in Absatz 2 genannten Stellen* betroffen werden.

(4) Der Plan ist durch die obere Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Bestehen zwischen ihr und einer beteiligten Bundes- oder Landesbehörde Meinungsverschiedenheiten, wird der Plan von der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde festgestellt.

(5) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. *Betroffene sind die Beteiligten und alle übrigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.*

(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und *den Beteiligten* mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. *Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Flurbereinigungsbehörde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind öffent-*

Beschlüsse des 10. Ausschusses

lagen (Wege- und Gewässerplan mit landchaftspflegerischem Begleitplan).

(2) Der Plan ist mit **den Trägern öffentlicher Belange einschließlich** der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin zu erörtern. Einwendungen gegen den Plan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin **vorgebracht werden**; darauf ist in der Ladung und in dem Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan beizufügen, der die Festsetzungen enthält, durch welche die **Träger öffentlicher Belange berührt** werden.

(3) Der Plan ist durch die obere Flurbereinigungsbehörde festzustellen.

(4) **Der Plan kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden. Die Planfeststellung kann bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen besonders vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.**

(5) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. **Die Rechte der Teilnehmer nach §§ 44, 58 und 59 bleiben unberührt.**

(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und **dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft** mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen."

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

lich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber allen übrigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(7) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 500 Zustellungen nach Absatz 6 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teiles des Planfeststellungsbeschlusses, der Rechtsbehelfsbelehrung und des Hinweises auf die Auslegung nach Absatz 6 Satz 2 ersetzt werden. Die Bekanntmachung ist auch in örtlichen Tageszeitungen vorzunehmen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber allen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Betroffenen eine Austertigung des Planfeststellungsbeschlusses bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich anfordern; darauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.“

29. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden ein Komma und die Worte „soweit gesetzliche Vorschriften *nichts* anderes bestimmen“ angefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anlagen können schon vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gebaut werden, soweit der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für sie festgestellt ist.“

30. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2). In den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Landabfindungen können im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungsgebiet oder mit Zustimmung der betroffenen Rechtsinhaber in einem Gebiet, in dem eine Umlegung nach Maßgabe der Vorschriften des Ersten Abschnittes des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt wird, ausgewiesen werden, soweit es für die Durchführung der Flurbereinigung oder der Umlegung zweckmäßig ist und in den betroffenen Flurbereinigungsgebieten oder für die in dem Umlegungsgebiet ausgewiesenen Grundstücke der neue Rechtszustand gleichzeitig eintritt. Die Landabfindungen werden

Absatz 7 entfällt

29. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden ein Komma und die Worte „soweit **nicht** gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen“ angefügt;
- b) **u n v e r ä n d e r t**

30. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**

Buchstabe b entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

in diesen Fällen durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsgebiete oder durch die Umlegungspläne der Umlegungsgebiete festgestellt, in denen sie ausgewiesen werden.“

31. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die nachfolgenden Worte „in den Fällen der Nummer 9 auch die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen“ gestrichen.
31. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die nachfolgenden Worte „in den Fällen der Nummer 9 auch die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Sie ist in den Fällen der Nummer 9 nicht erforderlich, sofern es sich um Anlagen handelt, die einem gemeinschaftlichen Interesse im Sinne des § 39 Abs. 1 dienen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.“
32. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „größere“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Bodenverbesserung“ durch das Wort „Verbesserung“ ersetzt.
32. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) un verändert
- Buchstabe b entfällt**
- c) un verändert
33. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3, 2. Halbsatz werden die Worte „auch hier“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
33. § 49 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
 „Werden in Satz 1 genannte Rechte, die nicht entbehrlich werden, aufgehoben, sind die Berechtigten entweder in Land, durch gleichartige Rechte oder mit ihrer Zustimmung, in Geld ab-

Entwurf

- b) In Satz 4, 1. Halbsatz werden nach dem Wort „sind“ die Worte „unbeschadet von § 37 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

34. In § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die Zustimmung unwiderruflich geworden, so darf der Teilnehmer das Grundstück, für das er in Geld abzufinden ist, nicht mehr veräußern oder belasten. Das Verfügungsverbot (§ 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde in das Grundbuch einzutragen. Solange das Verfügungsverbot nicht eingetragen ist, hat der rechtsgeschäftliche Erwerber des Grundstücks, eines Rechts an dem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht die Auszahlung der Geldabfindung nur gegen sich gelten zu lassen, wenn ihm das Verfügungsverbot bei dem Erwerb bekannt war; § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird ein Teilnehmer nur für einen Grundstücksteil in Geld abgefunden, so ist das Verfügungsverbot nur für diesen Teil einzutragen.“

35. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Teilnehmer ganz oder teilweise in Geld abgefunden und ist er mit der Höhe der Geldabfindung einverstanden, so kann diese schon vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes ausgezahlt werden, sobald das Verfügungsverbot (§ 52 Abs. 3) im Grundbuch eingetragen ist. Nach Auszahlung der Geldabfindung kann ihre Änderung nicht mehr verlangt werden.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

zufinden. Bei der Abfindung in Land oder durch gleichartige Rechte gilt § 44 Abs. 3 Satz 2, bei der Abfindung in Geld gelten die §§ 52 bis 54 entsprechend. Soweit die Abfindung in Land oder durch gleichartige Rechte unmöglich oder mit dem Zweck der Flurbereinigung nicht vereinbar ist, sind die Berechtigten in Geld abzufinden.“

- 33a. In § 50 Abs. 1 werden die Worte „wegen des Vogel-, Ufer- oder Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes“ durch die Worte „aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ersetzt.**

34. In § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die Zustimmung unwiderruflich geworden, so darf der Teilnehmer das Grundstück, für das er in Geld abzufinden ist, nicht mehr veräußern oder belasten. Das Verfügungsverbot (§ 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde **für die Teilnehmergeinschaft oder im Falle der Zustimmung zugunsten eines bestimmten Dritten für diesen** in das Grundbuch einzutragen. Solange das Verfügungsverbot nicht eingetragen ist, hat der rechtsgeschäftliche Erwerber des Grundstücks, eines Rechts an dem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht die Auszahlung der Geldabfindung nur gegen sich gelten zu lassen, wenn ihm das Verfügungsverbot bei dem Erwerb bekannt war; § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird ein Teilnehmer nur für einen Grundstücksteil in Geld abgefunden, so ist das Verfügungsverbot nur für diesen Teil einzutragen.“

35. **unverändert**

- 35a. In § 54 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Komma die Worte „bei Bauflächen und Bauland sowie“ einzufügen.**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

36. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Wege- und Gewässerplan“ die Worte „mit landschaftspflegerischem Begleitplan“ eingefügt. 36. unverändert
37. § 59 wird wie folgt geändert: 37. unverändert
- a) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Jedem Teilnehmer ist ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zuzustellen, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Länder können an Stelle oder neben dem im Termin vorzubringenden Widerspruch schriftlichen Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach dem Terminstage zulassen.“
38. § 60 wird wie folgt geändert: 38. unverändert
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüchen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.
39. § 61 wird wie folgt geändert: 39. unverändert
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden, ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an (Ausführungsanordnung).“
- b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
40. § 62 wird wie folgt geändert: 40. unverändert
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
41. § 63 wird wie folgt geändert: 41. unverändert
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ und das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
42. § 64 wird wie folgt geändert:	42. unverändert
a) In Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „61“ ersetzt.	
b) In Satz 2, 2. Halbsatz wird „§ 62 Abs. 1“ durch „§ 61 Satz 1“ ersetzt.	
43. In § 65 wird „§ 62 Abs. 3,4“ durch „§ 62 Abs. 2 und 3“ ersetzt.	43. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
	„Die vorläufige Besitzeinweisung ist öffentlich bekanntzumachen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 kann sie auch zugestellt werden.“
	b) In Satz 4 wird „§ 62 Abs. 3, 4“ durch „§ 62 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
44. In § 66 Abs. 3 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „61“ ersetzt.	44. unverändert
45. In § 74 Satz 1 werden die Worte „der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und der Reallastenberechtigten“ durch die Worte „nach § 72 Abs. 1“ ersetzt.	45. unverändert
46. In § 76 Abs. 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „tausend“ ersetzt.	46. unverändert
47. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	47. unverändert
„(2) Für Rechtsänderungen, die von der Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren abhängig sind, ist das Ersuchen erst zu stellen, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.“	
48. In § 82 Satz 1 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.	48. unverändert
49. § 85 wird wie folgt geändert:	49. § 85 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:	a) unverändert
„4. Ist der Wert eines Holzbestandes zu ermitteln, sind die Grundsätze der Waldwertrechnung anzuwenden.“	
	a 1) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
	„8. Wird eine Waldfläche einem anderen zugeteilt, ist für aufstehendes Holz, soweit möglich, Abfindung in Holzwerten zu geben.“
b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:	b) unverändert
„10. § 31 Abs. 2 und § 50 gelten entsprechend.“	

Entwurf

50. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Flurbereinigungsverfahren kann in Teilen einer oder mehrerer Gemeinden durchgeführt werden, um die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Straßen, Wegen, Gewässern oder durch ähnliche Maßnahmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen oder um die Durchführung eines *Bodenreform- oder Siedlungsverfahrens*, von städtebaulichen Maßnahmen, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder *anderer Aufbaumaßnahmen* zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

b) In Satz 2 wird „§ 62 Abs. 2, 4“ durch „§ 62 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

c) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Schätzungsergebnisse“ durch das Wort „Bewertungsergebnisse“ ersetzt.

d) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) kann abgesehen werden. Wird ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nicht aufgestellt und wird das Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder zu erleichtern, so sind die entsprechenden Maßnahmen im Flurbereinigungsplan darzustellen.“

e) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. § 95 findet entsprechende Anwendung.“

51. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist aus besonderem Anlaß eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteig-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

50. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Flurbereinigungsverfahren kann in Teilen einer oder mehrerer Gemeinden durchgeführt werden, um die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Straßen, Wegen, Gewässern oder durch ähnliche Maßnahmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen oder um die Durchführung eines Siedlungsverfahrens, von städtebaulichen Maßnahmen, **notwendigen** Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder **der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes** zu ermöglichen.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 62 Abs. 2, 4“ durch „§ 62 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

Buchstabe c entfällt

d) In Absatz 1 Satz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) kann abgesehen werden. Wird ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nicht aufgestellt und wird das Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, so sind die entsprechenden Maßnahmen im Flurbereinigungsplan darzustellen.“

e) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. § 95 findet entsprechende Anwendung.“

f) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Träger des Unternehmens sollen die **Ausführungskosten (§ 105) entsprechend den durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage entstandenen Nachteilen auferlegt werden, soweit die Nachteile in einem Planfeststellungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt und erst nach der Planfeststellung erkennbar geworden sind.**“

51. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist aus besonderem Anlaß eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteig-

Entwurf

nungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren *angeordnet* werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Flurbereinigungsverfahren kann bereits *eingeleitet* werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59) und die vorläufige Einweisung der Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (§ 65) dürfen erst vorgenommen werden, nachdem die Planfeststellung für das Unternehmen oder der entsprechende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden oder für vollziehbar erklärt worden ist.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren eingestellt, so soll auch das Flurbereinigungsverfahren eingestellt werden (§ 9). Die obere Flurbereinigungsbehörde kann jedoch anordnen, daß das Flurbereinigungsverfahren als ein Verfahren nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder des § 86 durchzuführen ist, wenn sie die Durchführung eines solchen Verfahrens für erforderlich hält; § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag der Enteignungsbehörde anordnen, daß ein *nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder des § 86 angeordnetes* Flurbereinigungsverfahren als ein Verfahren unter Anwendung der §§ 87 ff. *weitergeführt* wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen; § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

52. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 erlassen. Die Anordnung kann mit Auflagen verbunden oder von Bedingungen, insbesondere von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Träger des Unternehmens hat für die den Beteilig-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

nungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren **eingeleitet** werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Flurbereinigungsverfahren kann bereits **angeordnet** werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59) und die vorläufige Einweisung der Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (§ 65) dürfen erst vorgenommen werden, nachdem die Planfeststellung für das Unternehmen oder der entsprechende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden oder für vollziehbar erklärt worden ist.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren eingestellt, so soll auch das Flurbereinigungsverfahren eingestellt werden (§ 9). Die obere Flurbereinigungsbehörde kann jedoch anordnen, daß das Flurbereinigungsverfahren als ein Verfahren nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder des § 86 durchzuführen ist, wenn sie die Durchführung eines solchen Verfahrens für erforderlich **und das Interesse der Beteiligten für gegeben** hält; § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag der Enteignungsbehörde anordnen, daß ein Flurbereinigungsverfahren als ein Verfahren unter Anwendung der §§ 87 ff. **durchgeführt** wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen; § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

52. § 88 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

ten infolge der vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile Entschädigung in Geld zu leisten; dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die mit Zustimmung der Beteiligten erfolgte vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Die Entschädigung ist in der von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.“

- | | |
|---|--|
| <p>b) In Nummer 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 45 findet insoweit keine Anwendung.“</p> | <p>b) un verändert</p> |
| <p>c) In Nummer 4 werden die Sätze 5, 6 und 7 gestrichen.</p> | <p>c) un verändert</p> |
| <p>d) In Nummer 5 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.</p> | <p>d) un verändert</p> |
| <p>e) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Die vom Träger des Unternehmens zur Behebung von Nachteilen nach Nummer 5 Satz 1 <i>erbrachten</i> Leistungen und die Geldentschädigungen nach Nummern 3 bis 5 richten sich nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz. Sie werden nach Anhörung des Trägers des Unternehmens von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt. Die Geldentschädigungen sind zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen und können gegen Beiträge (§ 19) verrechnet werden. Eine Verrechnung von Geldentschädigungen nach Nummer 5 findet nur in dem Umfange statt, in dem sie nicht zur Behebung der den Teilnehmern durch das Unternehmen entstandenen Nachteile verwendet worden sind. Der Träger des Unternehmens hat auf die von ihm zu zahlenden Geldentschädigungen in der von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergeinschaft Vorschüsse zu leisten.“</p> | <p>e) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Die vom Träger des Unternehmens zur Behebung von Nachteilen nach Nummer 5 Satz 1 zu erbringenden Leistungen und die Geldentschädigungen nach Nummern 3 bis 5 richten sich nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz. Sie werden nach Anhörung des Trägers des Unternehmens von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt. Die Geldentschädigungen sind zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen und können gegen Beiträge (§ 19) verrechnet werden. Eine Verrechnung von Geldentschädigungen nach Nummer 5 findet nur in dem Umfange statt, in dem sie nicht zur Behebung der den Teilnehmern durch das Unternehmen entstandenen Nachteile verwendet worden sind. Der Träger des Unternehmens hat auf die von ihm zu zahlenden Geldentschädigungen in der von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergeinschaft Vorschüsse zu leisten.“</p> |
| <p>f) In Nummer 7 Satz 2 wird das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ ersetzt.</p> | <p>f) un verändert</p> |
| <p>g) In Nummer 7 Satz 3 werden die Worte „rechtskräftig feststehen“ durch die Worte „unanfechtbar sind“ ersetzt.</p> | <p>g) un verändert</p> |
| <p>h) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergeinschaft den Anteil an den Ausführungskosten (§ 105) zu zahlen, der durch Bereitstellung der zuge teilten Flächen und Ausführung der</p> | <p>h) un verändert</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht ist. Die obere Flurbereinigungsbehörde setzt den Anteil nach Anhörung des Trägers des Unternehmens fest. Dem Träger des Unternehmens kann auferlegt werden, Vorschüsse an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen. Sie werden von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Trägers des Unternehmens festgesetzt."

i) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen. Der Anteil wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Trägers des Unternehmens festgesetzt.“

i) unverändert

53. § 89 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ ersetzt.

b) Satz 3, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 52 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 gelten sinngemäß.“

53. unverändert

54. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Um die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen oder um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen *oder zu erleichtern*, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, eine Zusammenlegung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden.“

54. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Um die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen oder um **notwendige** Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, eine Zusammenlegung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden.“

55. § 92 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zusammenlegung ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem innerhalb eines bestimmten Gebietes (Zusammenlegungsgebiet) ländlicher Grundbesitz unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer wirtschaftlich zusammengelegt, zweckmäßig gestaltet oder neu geordnet wird.“

55. unverändert

56. In § 93 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann sie auch eingeleitet werden, wenn die für Naturschutz und Landschafts-

56. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

pflege zuständige Behörde sie beantragt und die Zusammenlegung zugleich dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer dient.“

57. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gewässerplan“ die Worte „mit landschaftspflegerischem Begleitplan“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wird die Zusammenlegung durchgeführt, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen *oder zu erleichtern*, so sind die entsprechenden Maßnahmen im Zusammenlegungsplan (§ 100) darzustellen.“

58. § 99 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Ergebnisse einer Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen, die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die übrigen Vorschriften der §§ 38 und 56 sind nicht anzuwenden.“

59. In § 101 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „61“ ersetzt.

60. Nach § 103 werden die folgenden Vorschriften eingefügt.

„Sechster Teil. Freiwilliger Landtausch

§ 103 a

(1) Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden.

(2) Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden.

56a. § 96 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung des Wertes der Grundstücke ist in einfacher Weise vorzunehmen.“

57. § 97 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wird die Zusammenlegung durchgeführt, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, so sind die entsprechenden Maßnahmen im Zusammenlegungsplan (§ 100) darzustellen.“

58. § 99 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Ergebnisse einer Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen, die Erfordernisse der Raumordnung, **der** Landesplanung und **des Städtebaues** sind zu beachten; die übrigen Vorschriften der §§ 38 und 56 sind nicht anzuwenden.“

59. **u n v e r ä n d e r t**

60. Nach § 103 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„Sechster Teil. Freiwilliger Landtausch

§ 103 a

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 103 b

(1) Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem im Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber ländliche Grundstücke getauscht werden. Auf den freiwilligen Landtausch finden die Vorschriften über die Flurbereinigung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus dem Zweck des freiwilligen Landtausches und den §§ 103 c bis 103 i Abweichungen ergeben.

(2) Die Vorschriften über die Teilnehmergemeinschaft (§§ 16 bis 26), über das *Bewertungsverfahren* (§§ 27 bis 33), über die Grundsätze für die Abfindung (§§ 44 bis 55) und über die vorläufige Besitzeinweisung (§ 65) sowie über die Vertreterbestellung (§ 119) gelten nicht.

§ 103 c

(1) Die Durchführung des freiwilligen Landtausches setzt voraus, daß die Tauschpartner sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde beantragen. Der Antrag soll zurückgewiesen werden, wenn die Antragsteller nicht glaubhaft dartun, daß die Durchführung des freiwilligen Landtausches sich verwirklichen läßt. Die Zurückweisung des Antrages ist zu begründen; sie ist den Antragstellern bekanntzumachen.

(2) Für die Anordnung des freiwilligen Landtausches gelten § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

§ 103 d

Für die Einstellung des Verfahrens ist die Flurbereinigungsbehörde zuständig; § 9 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 gelten entsprechend.

§ 103 e

Die Tauschgrundstücke sollen großzügig zusammengelegt werden. Nach Möglichkeit sollen ganze Flurstücke getauscht und wege- und gewässerbauliche sowie bodenverbessernde Maßnahmen vermieden werden. Ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) wird nicht aufgestellt.

§ 103 f

(1) An die Stelle des Flurbereinigungsplanes tritt der Tauschplan. Die Flurbereinigungsbehörde hat die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber *einzuholen*. Bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des freiwilligen Landtausches, faßt die Flurbereinigungsbehörde die Vereinbarungen über die zu tauschenden Grundstücke und über geldliche Leistungen, sonstige zwischen den Tauschpartnern getroffene Regelungen und alle Rechte, insbesondere die dinglichen Rechte, in einem Tauschplan zusammen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 103 b

(1) *unverändert*

(2) Die Vorschriften über die Teilnehmergemeinschaft (§§ 16 bis 26), über das **Wertermittlungsverfahren** (§§ 27 bis 33), über die Grundsätze für die Abfindung (§§ 44 bis 55) und über die vorläufige Besitzeinweisung (§ 65) sowie über die Vertreterbestellung (§ 119) gelten nicht.

§ 103 c

unverändert

§ 103 d

unverändert

§ 103 e

unverändert

§ 103 f

(1) An die Stelle des Flurbereinigungsplanes tritt der Tauschplan. Die Flurbereinigungsbehörde hat die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber **herbeizuführen**. Bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des freiwilligen Landtausches, faßt die Flurbereinigungsbehörde die Vereinbarungen über die zu tauschenden Grundstücke und über geldliche Leistungen, sonstige zwischen den Tauschpartnern getroffene Regelungen und alle Rechte, insbesondere die dinglichen Rechte, in einem Tauschplan zusammen.

Entwurf

(2) Der Tauschplan ist mit den beteiligten Tauschpartnern in einem Anhörungstermin zu erörtern. Die Flurbereinigungsbehörde verschafft sich Gewißheit über die Person der Tauschpartner. Der Tauschplan ist den Tauschpartnern abschließend vorzulesen sowie zur Genehmigung und zur Unterschrift vorzulegen. Ist eine Einigung über den Tauschplan nicht zu erzielen, kommt der freiwillige Landtausch nicht zustande und ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Einstellung des Verfahrens an; § 103 d ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird eine Einigung über den Tauschplan erzielt, ist den Tauschpartnern und den sonst betroffenen Rechtsinhabern ein sie betreffender Auszug aus dem Tauschplan zuzustellen. Nach der Unanfechtbarkeit des Tauschplanes ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an. Die Ausführungsanordnung ist den betroffenen Rechtsinhabern in Abschrift zuzustellen oder öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Einverständniserklärungen der Tauschpartner und der sonstigen betroffenen Rechtsinhaber können bis zu dem Zeitpunkt widerrufen werden, bis zu dem die Ausführungsanordnung für den jeweiligen Betroffenen unanfechtbar wird. Im Falle des Widerrufs ist Absatz 2 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

(5) Erklärungen, die zur Durchführung des freiwilligen Landtausches abgegeben werden, bedürfen der Zustimmung eines Dritten oder der gerichtlichen oder behördlichen Genehmigung, soweit für entsprechende rechtsgeschäftliche Erklärungen eine solche Zustimmung oder Genehmigung erforderlich wäre.

§ 103 g

Die *Ausführungskosten* (§ 105) fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

§ 103 h

Die Schlußfeststellung (§ 149) ist nicht erforderlich. Das Verfahren ist beendet, sobald die öffentlichen Bücher berichtigt sind.

§ 103 i

Die Durchführung eines freiwilligen Landtausches schließt die spätere Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens oder eines Flurbereinigungsverfahrens nicht aus.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Einverständniserklärung **eines** Tauschpartners **oder** sonstigen betroffenen Rechtsinhabers **kann von demjenigen, der das Grundstück oder das Recht rechtsgeschäftlich oder im Wege der Zwangsvollstreckung erwirbt**, bis zu dem Zeitpunkt widerrufen werden, in dem die Ausführungsanordnung **ihm gegenüber** unanfechtbar wird; **dies gilt sinngemäß, wenn einem Dritten ein Recht an dem Grundstück oder an dem Recht begründet wird**. Im Falle des Widerrufs ist Absatz 2 Satz 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) unverändert

§ 103 g

Die **zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen** fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

§ 103 h

unverändert

§ 103 i

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Siebenter Teil

Siebenter Teil

**Verbindung von Flurbereinigungsverfahren,
beschleunigten Zusammenlegungen
und freiwilligem Landtausch****Verbindung von Flurbereinigungsverfahren,
beschleunigten Zusammenlegungen
und freiwilligem Landtausch**

§ 103 j

§ 103 j

Eine Flurbereinigung, die nach Maßgabe der §§ 1 und 37 angeordnet worden ist, kann ganz oder in Teilen des Verfahrensgebietes als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder als freiwilliger Landtausch fortgeführt werden.

Ein Flurbereinigungsverfahren kann ganz oder in Teilen des **Flurbereinigungsgebietes** als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder als freiwilliger Landtausch fortgeführt werden.

§ 103 k

§ 103 k

Ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren, *das nach Maßgabe der §§ 91 bis 102 angeordnet worden ist*, kann ganz oder in Teilen des *Verfahrensgebietes* als freiwilliger Landtausch fortgeführt werden.

Ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren kann ganz oder in Teilen des **Zusammenlegungsgebietes** als freiwilliger Landtausch fortgeführt werden.“

61. Der bisherige Sechste Teil wird Achter Teil.

61. **u n v e r ä n d e r t**

62. § 108 wird wie folgt geändert:

62. **u n v e r ä n d e r t**

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis wie z. B. der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer, und hinsichtlich“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Grunderwerbsteuer, solange sie auf landesrechtlichen Vorschriften beruht.“

63. Der bisherige Siebente Teil wird Neunter Teil.

63. **u n v e r ä n d e r t**

63a. In § 113 Nr. 3 sind die Worte „Einspruchs- und Beschwerdebescheide“ durch das Wort „Widerspruchsbescheide“ zu ersetzen.

64. § 119 erhält folgende Fassung:

64. **u n v e r ä n d e r t**

„§ 119

(1) Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde hat das Vormundschaftsgericht, wenn ein Vertreter nicht vorhanden ist, einen geeigneten Vertreter zu bestellen:

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist;
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist;
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. bei herrenlosen Grundstücken, auf die sich das Verfahren bezieht, zur Wahrung der sich in bezug auf das Grundstück ergebenden Rechte und Pflichten;
5. für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen.

(2) Für die Bestellung des Vertreters in den in Absatz 1 genannten Fällen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Teilnehmergeinschaft nach § 16 ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

- | | |
|--|-----------------|
| 65. In § 134 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt. | 65. unverändert |
| 66. § 135 wird wie folgt geändert: | 66. unverändert |
| a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten, es sei denn, daß in landesrechtlichen Bestimmungen eine Erstattung vorgesehen ist oder wird. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.“ | |
| b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu.“ | |
| 67. § 136 Abs. 2 erhält folgende Fassung: | 67. unverändert |
| „(2) Vollstreckungsbehörde für Vollstreckungsmaßnahmen nach Absatz 1 ist die Flurbereinigungsbehörde.“ | |

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

67a. § 137 erhält folgende Fassung:

„§ 137

(1) Mit Zwangsmitteln können durchgesetzt werden

1. Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörde, der oberen Flurbereinigungsbehörde, der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes (§§ 26 a und 26 f);
2. in eine Verhandlungsniederschrift dieser Behörden, der Teilnehmergeinschaft oder des Verbandes (§§ 26 a und 26 f) aufgenommene Verpflichtungserklärungen und Vereinbarungen.

Die §§ 6 bis 18 VwVG gelten entsprechend. Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 VwVG ist die Flurbereinigungsbehörde.

(2) Kommt die Teilnehmergeinschaft oder der Verband einer im Rahmen ihrer Befugnisse (§ 17 Abs. 1, §§ 26 e, 26 f Abs. 6) getroffenen Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht nach, so können gegen sie die in §§ 10 und 12 VwVG genannten Zwangsmittel angewendet werden.“

68. Der bisherige Achte Teil wird Zehnter Teil.

68. un verändert

69. § 139 wird wie folgt geändert:

69. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) un verändert

„Die Richter und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die anderen *Beisitzer* und ihre Stellvertreter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Ihre Berufung richtet sich nach Landesrecht; ist danach eine Wahlkörperschaft zu bilden, so muß sie aus Landwirten und Forstwirten bestehen.“

„(3) Die anderen **ehrenamtlichen Richter** und ihre Stellvertreter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Ihre Berufung richtet sich nach Landesrecht; ist danach eine Wahlkörperschaft zu bilden, so muß sie aus Landwirten und Forstwirten bestehen.“

70. In § 140 Satz 1 werden nach dem Wort „ergehen“ und dem nachfolgenden Komma die Worte „über die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes“ eingefügt und das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.

70. un verändert

71. § 141 erhält folgende Fassung:

71. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141

„§ 141

(1) Mit dem Widerspruch können angefochten werden:

(1) un verändert

1. Verwaltungsakte der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbe-

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

hörde bei der oberen Flurbereinigungsbehörde,

2. Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaft bei der Flurbereinigungsbehörde,
3. Verwaltungsakte eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften oder eines Gesamtverbandes bei der nach §§ 26 e und 26 f für die Aufsicht zuständigen Behörde.

Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen. § 59 Abs. 2 bleibt unberührt. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Länder können bestimmen, daß zu Entscheidungen *der oberen Flurbereinigungsbehörde* über Widersprüche gegen die Ergebnisse der *Bewertung* oder den Flurbereinigungsplan zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuziehen sind, für deren Bestellung § 139 Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist. *Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechend.*

72. § 142 erhält folgende Fassung:

„§ 142

(1) Die Klage muß innerhalb von zwei Wochen nach *der Eröffnung der* Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

(2) Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen des § 59 Abs. 2 von einem Jahr, sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage *abweichend von Absatz 1* zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit *der Einlegung des Widerspruchs oder seit der Stellung des Antrages auf Vornahme eines Verwaltungsaktes* zulässig.

(3) In den Fällen des § 32 und des § 59 Abs. 2 braucht der Klageantrag nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein.“

73. § 144 erhält folgende Fassung:

„§ 144

Soweit das Flurbereinigungsgericht die Klage für begründet hält, kann es den angefochtenen Verwaltungsakt durch Urteil ändern oder den Widerspruchsbescheid der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde ganz oder teilweise aufheben und die Sache, soweit der Widerspruchsbescheid aufgehoben wird, zur erneuten Verhandlung und Bescheidung an die Flurbereinigungsbehörde oder die obere Flurbereinigungsbehörde zurückverweisen. Diese haben die Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.“

(2) Die Länder können bestimmen, daß zu **den** Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der **Wertermittlung** oder den Flurbereinigungsplan zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuziehen sind, für deren Bestellung § 139 Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist. **Ist eine solche Bestimmung getroffen, entscheidet die Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung.**“

72. § 142 erhält folgende Fassung:

„§ 142

(1) Die Klage muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

(2) Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen des § 59 Abs. 2 von einem Jahr, sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage **ohne ein Vorverfahren** zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit **Ablauf der Frist nach Satz 1** zulässig.“

(3) **unverändert**

73. **unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
74. § 146 Nr. 3 wird gestrichen.	74. unverändert
75. § 147 wird wie folgt geändert:	75. § 147 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, dürfen dem anfechtenden Beteiligten nur Auslagen auferlegt werden.“	a) unverändert
b) Absatz 4 wird gestrichen.	b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für das Widerspruchsverfahren vor der oberen Flurbereinigungsbehörde.“
c) Absatz 5 wird Absatz 4; das Wort „Beschwerdeverfahren“ wird durch das Wort „Widerspruchsverfahren“ ersetzt.	Buchstabe c entfällt
76. Der bisherige Neunte Teil wird Elfter Teil.	76. unverändert
77. In § 149 werden die Worte „die Beschwerde“ durch die Worte „der Widerspruch“, das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ und das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.	77. unverändert
78. Der bisherige Zehnte Teil wird Zwölfter Teil.	78. unverändert
79. In § 151 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.	79. § 151 wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ und der Punkt nach dem Wort „werden“ durch ein Semikolon ersetzt; Satz 3 wird zweiter Halbsatz des Satzes 2. 79a. § 153 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Flurbereinigungsbehörde hat die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies gilt sinngemäß für die Gemeindeaufsichtsbehörde, soweit auf sie die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde übergegangen sind (§ 151 Satz 2, 2. Halbsatz). Die Auflösung ist öffentlich bekanntzumachen.“
80. Der bisherige Elfte Teil wird Dreizehnter Teil.	80. unverändert

Artikel 2

Anderung des Reichssiedlungsgesetzes

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), werden nach dem Wort „Teilnehmergeinschaften“ die

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Worte „und Verbände der Teilnehmergeinschaften“ eingefügt.

Artikel 3

Überleitungsvorschrift für die *Bewertung der Grundstücke*

Auf anhängige Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine vorläufige Besitzeinweisung erfolgt ist, findet § 44 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung.

Artikel 4

Neubekanntmachung des Flurbereinigungsgesetzes

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Flurbereinigungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 3

Überleitungsvorschrift für die *Wertermittlung*

Auf anhängige Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine vorläufige Besitzeinweisung erfolgt ist, findet § 44 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

